

# Swissair-Strafprozess: droht das juristische Grounding?

## Problematik der Verjährung in komplexen Wirtschaftsstraffällen

Daniel Jositsch<sup>1</sup>

**Kaum hat die Staatsanwaltschaft ihre Klageschrift im Swissair-Fall präsentiert, wird gemunkelt, der ganze Prozess könnte an der Verjährung scheitern. Diese Befürchtung ist real, wobei die Verantwortung dafür primär beim Gesetzgeber und weniger bei den Strafverfolgungsbehörden liegt.**

Ist in einem Fall die Verjährung einmal eingetreten, dann ist jede strafrechtliche Verurteilung verunmöglicht; auf eine Anklage wird verzichtet resp. ein bereits Angeklagter kann nicht verurteilt werden. Im Swissair-Fall würde das bedeuten, dass die im März von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich angeklagten Personen nicht bestraft werden könnten, und zwar unabhängig davon, ob ihnen die angeklagten Verhaltensweisen bewiesen werden könnten. Doch wie wird die Verjährungsfrist im Fall Swissair berechnet?

### Die Dauer der Verjährung

Die Verjährung einer strafbaren Handlung beginnt mit deren Verübung. Die im Swissair-Fall vorgeworfenen Handlungen, soweit sie bisher zur Anklage gekommen sind, wurden alle zwischen September 2000 und Oktober 2001 ausgeführt. Die Verjährungsfristen der betreffenden Taten haben also in jener Zeit zu laufen begonnen. Wenn verschiedene Handlungen in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, können sie zu so genannten *verjährungsrechtlichen Einheiten* zusammengefasst werden. Das hat zur Folge, dass die Verjährung der verschiedenen Taten für alle mit Verübung der letzten Teilhandlung beginnt. Soweit der Anklage zu entnehmen ist, sind diese Voraussetzungen im Swissair-Fall allerdings nicht gegeben, so dass die verschiedenen Handlungen einzeln verjähren.

Die Dauer der Verjährungsfrist ist schwerer zu bestimmen. Im Jahr 2002 wurden nämlich die Verjährungsbestimmungen geändert, wobei in Art. 337 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) festgelegt wird, dass für Taten, die vor Inkrafttreten der Gesetzesrevision verübt worden sind, dasjenige Recht gilt, das für den Täter am günstigsten ist. Nach früherem Recht kann die Verjährung bei den im Swissair-Fall zur Diskussion stehenden Delikten maximal siebeneinhalb Jahre dauern. Das neue Recht hingegen sieht eine Verjährung von sieben Jahren vor. Letzteres erscheint daher auf den ersten Blick als das mildere Recht. Die neuen Bestimmungen sehen aber vor, dass die Frist bereits dann eingehalten wird, wenn vor ihrem Ablauf ein *erstinstanzliches* Urteil ergeht. Nach früherem Recht ist das erst der Fall, wenn ein formell rechtskräftiges Urteil ergeht. Ein solches liegt vor, wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht. Konkret bedeutet das, dass die Frist nach altem Verjährungsrecht bis zu einem möglichen *zweitinstanzlichen* Urteil des Obergerichts (weiter)läuft. Wird dieses später vom Bundesgericht aufgehoben, so beginnt die Frist nach altrechtlicher Berechnungsform wieder zu laufen bis ein neues obergerichtliches Urteil vorliegt. Da zu erwarten ist, dass mögliche erstinstanzliche Urteile im Swissair-Fall angefochten werden, ist das alte Recht also mit grösster Wahrscheinlichkeit das mildere und kommt daher zur Anwendung.

### Der Einfluss des neuen Bundesgerichtsgesetzes

---

<sup>1</sup> Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich. Die Ausarbeitung des Beitrags wurde unterstützt von Sarah Spielmann, Assistentin am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich.

Im kommenden Jahr tritt ausserdem das neue Bundesgerichtsgesetz in Kraft. Sofern der Swissair-Fall das Bundesgericht beschäftigen wird, wovon auszugehen ist, findet dieses Gesetz somit bereits Anwendung. Es sieht als Rechtsmittel gegen kantonale Entscheide in Strafsachen die neue Einheitsbeschwerde vor. Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings (noch) nicht klar, ob diese als ordentliches oder als ausserordentliches Rechtsmittel zu betrachten ist. Wenn Ersteres der Fall ist, dann müsste das im Swissair-Fall bedeuten, dass innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist von siebeneinhalb Jahren nicht nur ein zweit-, sondern sogar ein *drittinstanzliches* Urteil des Bundesgerichts vorliegen müsste.

### **Kann die Frist eingehalten werden?**

Den Strafverfolgungsbehörden verbleiben also knapp zwei Jahre bis die ersten bzw. knapp drei Jahre bis die letzten Delikte verjähren und eine Bestrafung unabhängig von der Schuld der Angeklagten nicht mehr möglich ist. Angesichts der Komplexität des Falls ist diese Frist knapp; sie kann wohl nur eingehalten werden, wenn ein rechtskräftiges obergerichtliches Urteil für die Fristwahrung genügt und allfällige Verzögerungsmassnahmen der Verteidigung erfolglos bleiben. Angesichts dieser Situation ist die in den Medien und in der Folge von Leserbriefschreibern verbreitete Resignation zwar übertrieben, eine gewisse Sorge aber ist berechtigt. Sollte sogar ein drittinstanzliches Urteil des Bundesgerichts notwendig sein, dann dürfte ein Abschluss des Verfahrens vor Eintritt der Verjährung illusorisch sein.

### **Wer trägt die Verantwortung?**

Unabhängig davon, ob sich die im Swissair-Fall Angeklagten tatsächlich etwas haben zuschulden kommen lassen, wäre es unbefriedigend und würde von der Allgemeinheit nicht verstanden, wenn keine Bestrafungen resultieren würden, nur weil die Delikte verjährt sind. Die Entwicklung im Swissair-Fall ist daher sehr unerfreulich. Die Schuld dafür liegt jedoch nicht oder nur zu einem geringen Teil bei der Strafverfolgungsbehörde. Die Verjährungsfrist von siebeneinhalb Jahren ist ausserordentlich kurz, wenn es darum geht, komplexe Wirtschaftsstraffälle abzuurteilen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass in solchen Fällen die Untersuchung sehr aufwändig ist. Hierbei wird ein hoher Perfektionsgrad verlangt, da schon bei relativ geringen Zweifeln an der Schuld eines Angeklagten bekanntlich ein Freispruch resultieren muss. Berücksichtigt man ferner, dass mindestens zwei Instanzen zu bewältigen sind, ist Zeitknappheit bei einem Fall von der Dimension der Swissair-Untersuchung unvermeidbar.

Die Verantwortung liegt somit beim Gesetzgeber, der die Länge der Verjährungsfrist von der Höhe der angedrohten Strafe und nicht von der Komplexität der Untersuchung abhängig gemacht hat. Dieses System hat zwar durchaus seine innere Logik, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann. Es ist aber rechtsstaatlich bedenklich, wenn der kleine Ladendieb, dessen Strafuntersuchung nach wenigen Wochen abgeschlossen ist, verurteilt wird, während der Wirtschaftskriminelle sich in die Verjährung retten kann. Indem der Gesetzgeber festgelegt hat, dass nach neuem Recht die Verjährungsfrist bereits eingehalten wird, wenn bis zu ihrem Ablauf ein erstinstanzliches Urteil ergeht, hat er die Problematik immerhin für nach dem 1.10.02 begangene Delikte entschärft.

### **Kann das Grounding verhindert werden?**

Doch kann der Gesetzgeber auch im Swissair-Fall, auf den das alte Recht Anwendung finden dürfte, noch Korrekturen vornehmen. Dies ist nach meinem Dafürhalten möglich, unter Juristen aber umstritten. Grundsätzlich kann der Gesetzgeber Art. 337 Abs. 1 StGB selbst jetzt noch dahingehend anpassen, dass auch für Taten, die vor Inkraftsetzen des neuen Rechts ver-

übt worden sind, dieses anzuwenden ist. Fraglich ist, ob damit gegen das *Rückwirkungsverbot* verstossen würde. Gemäss diesem darf niemand für Handlungen verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar waren. Die Verjährungsfristen werden meines Erachtens davon jedoch nicht tangiert, da es nicht um die Frage der Strafbarkeit, sondern um diejenige der Verfolgbarkeit geht.

Es spricht daher einiges dafür, dass die Anpassung von Art. 337 Abs. 1 StGB selbst jetzt noch möglich wäre und es der Gesetzgeber damit in der Hand hätte, die Verjährungsproblematik im *Swissair*-Fall zu entschärfen. Natürlich würde er sich damit dem Vorwurf aussetzen, eine *lex Swissair* zu schaffen. Aus meiner Sicht wäre dies jedoch nicht der Fall: vielmehr geht es darum, einen erkannten Missstand, den der Gesetzgeber mit der Revision der Verjährungsbestimmungen bereits grösstenteils behoben hat, nicht länger mitzutragen, sondern konsequent auszumerzen.